

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	4 (1896)
Heft:	23
Artikel:	Über Krankenmobilien-Magazine [Fortsetzung]
Autor:	Cramer, Louis
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545152

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über Krankenmobilien-Magazin.

Von Louis Cramer, Präsident des schweiz. Samariterbundes.

(Fortsetzung.)

Alle Rechte vorbehalten.

Inventar nebst Kostenberechnung eines Krankenmobilienmagazins.

(Die mit * bezeichneten Artikel sind Kaufschulwaren.)

	à Fr.	Fr.		à Fr.	Fr.
1 Armbadwanne	6.65	6.65	1 *dito, groß	1.30	1.30
1 Sitzbadwanne	12.50	12.50	1 *Ohreneisbeutel mit Verschluß, mittelgroß	—.95	—.95
1 Rumpfbadwanne	15.10	15.10	1 *Herzeisbeutel m. Verschluß	2.50	2.50
2 große Badwannen	44.90	89.80	1 *Rückeneisbeutel mit Klammer	7.35	7.35
1 Kinderbadwanne, mittlere	10.80	10.80	1 *Halseisbeutel mit Klammer, mittelgroß	2.50	2.50
2 dito kleinere	9.—	18.—	1 *dito, groß	2.70	2.70
1 Fußbadwanne	3.20	3.20	2 *Luftkissen, rund	12.85	25.70
3 Bettwärmeflaschen	2.60	7.80	1 *Steckkissen (Gummi)	19.95	19.95
4 Badthermometer	—.90	3.60	1 *Wasserlaken, 52/65 cm	22.80	22.80
4 Fieberthermometer, maximal	2.65	10.60	1 *dito 60/80 cm	38.50	38.50
2 dito gewöhnl.	1.80	3.60	2 Vorderarmschienen (Draht)	2.50	5.—
3 Irrigatoren aus Zinkblech, 1½ Liter haltend, 1½ m Schlauch, Drehhähnen und Zwischenstück	4.25	12.75	2 Armkapseln (Draht)	4.—	8.—
2 dito Irrigatoren aus Glas	9.—	18.—	1 Fußschiene (Draht)	8.—	8.—
2 Nasendonchen (Irrig., 1 l haltend, 80 cm Schlauch)	1.95	3.90	1 Unterschenkelsschiene (Draht)	5.40	5.40
2 Ohrenspritzen, rot Gummi mit langen Spitzen	1.35	2.70	2 Ober- u. Unterschenkelsschienen	3.—	6.—
3 Uringläser, männl.	—.90	2.70	2 Bettbogen, mittlere	3.—	6.—
1 Steckbecken (Glas)	5.45	5.45	2 id. große	4.50	9.—
3 Inhalationsapparate	3.50	10.50	1 id. extra groß	8.—	8.—
3 Bettshüsseln (Email)	5.70	17.10	4 Krücken mit Gummipuffer	7.50	30.—
1 Extensionsapparat	14.—	14.—	2 verstellbare Krankenstühle	33.—	66.—
1 Schwitzapparat	29.—	29.—	2 Nachtstühle	30.—	60.—
4 Mutterrohre, Glas, einlöch.	—.25	1.—	3 Kellerrahmen (Kopfkissen)	22.25	66.75
4 dito mehrlöcherig	—.35	1.40	4 Bettunterlagen	3.—	12.—
6 Alkytierkanülen, Hartgummi	—.35	2.10	6 Spucknäpfe von Glas, mit Metallbüchsen dazu	1.45	8.70
3 Nasenkanülen "	—.35	1.05	1 großer Krankenstuhl	32.—	32.—
1 Bidet	8.50	8.50	1 kleiner id.	20.—	20.—
6 Truhröhrchen	—.25	1.50	1 Krankenstoffsitzwagen	130.—	130.—
1 *Eisbeutel (Flaschenform, mit Klammern), mittelgr.	2.50	2.50	3 Hirsetücher	2.—	6.—
1 dito großer *Eisbeutel	3.40	3.40	Diverse Pakete Verbandwatte		15.—
1 ganz großer *Eisbeutel	4.40	4.40	Gazebinden in versch. Breiten		10.—
1 *Eisbeutel, rund m. Verschluß, mittelgroß	3.45	3.45	Verbandtücher		5.—
1 *dito, groß	4.—	4.—	In Krankenmobilienmagazinen auf dem Lande dürfen die drei letzgenannten Artikel nicht fehlen.		
1 *dito, extra groß	4.55	4.55	Summa 978.75		
1 *Eisbeutel, oval mit Verschluß, mittelgroß	1.90	1.90			
1 *dito, groß	2.10	2.10			
1 *Augeneisbeutel mit Verschluß, mittelgroß	1.05	1.05			

Magazinmobilien:

1 Glasschrank	Fr.	150.—
1 Corpus	"	80.—
Berschiedene Gestelle	"	40.—
Diverse Schachteln und kleine Gegenstände	"	50.—
	Total	Fr. 1298.75

Die Anzahl der einzelnen Stücke ist möglichst minimal angegeben, so daß sie auch für Landgemeinden genügen würde. Die Preise habe ich angesetzt, wie dieselben vor drei Jahren für das Krankenmobilienmagazin des Samaritervereins Neumünster bezahlt wurden: einzelne Sachen mögen heute etwas billiger, andere teurer geworden sein. Für das Mobiliar des Magazins habe ich mich ebenfalls auf das Allernotwendigste beschränkt.

Zu dem Kostenbetrag für Mobilien von	Fr. 1298. 75
läme noch dazu für Lokalmiete (erstes Jahr)	" 200. —
Entschädigung für die Mühe des Verwalters (erstes Jahr)	" 200. —
Unvorhergesehenes, Drucksachen, Bücher &c.	" 100. —
Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf	Fr. 1798. 75

Empfehlungsschein.

Patient:

Nr.

Empfehlungsschein.

(Vom Verwalter auszufüllen.)

Straße:

Die Verwaltung des Krankenmobilien-Magazins beliebt für den

Hausnummer:

Patienten:

Gegenstand:

Straße und Hausnummer:

zu verabfolgen:

, den 18. Unterchrift des Empfehlers:

Datum der Ausstellung:

Für Entrichtung der Miettage und allfälligen Schadenerfaß garantiert, falls der Empfehler sich der Haftpflicht entzöglt: Unterfchr. d. Garanten:

(Rückseite von Schema Nr. 1.)

Zur Beachtung. — Auszug aus den Statuten: § 8. Zur Empfangnahme bedarf es eines Empfehlungsscheines von Seite eines Arztes, Hebamme oder Vorstandesmitgliedes und wird der Empfehlungsschein zugleich als Garantiechein des Ausstellers (Unterzeichneten) betrachtet. Wo der Aussteller auf dem Empfehlungsschein seine persönliche Haftpflicht ausschließt, hat der Mieter den Kosten- oder Inventarwert des zu erhebenden Gegenstandes zu hinterlegen oder den Schein von einer anderen, als solid bekannten Person unterzeichnen zu lassen.

§ 9. Den Aktivmitgliedern des Samaritervereins, ihren nächsten Familienangehörigen und allen armen Gemeindeinwohnern werden Utensilien unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Alle andern Bezüger haben eine Miettage nach dem vom Vorstand angefertigten Tarif zu bezahlen.

Gegenstände, die nicht einer zweiten Person wieder abgegeben werden können, wie Mutterrohre, Trinkröhrchen &c., werden allen Mietern zum Selbstkostenpreis überlassen.

Für Gegenstände, deren monatliche Tage 2 Fr. oder mehr beträgt, wird nur die Hälfte berechnet, wenn sie inner 8 Tagen zurückgebracht werden; für alle andern ist der laufende Monat als voll zu rechnen.

§ 14. Die Rückgabe von Mobilien ist an Sonn- und Festtagen nicht gestattet und auch Abshingabe nur in ganz dringenden Fällen.

§ 15. Der Monatsmietzins ist stets bei Empfangnahme d. Mobilars im voraus zu entrichten; ebenso bei jeder Monatsverlängerung; der Verwalter hat darüber Quittung zu erteilen. Der Mieter hat die Empfangnahme von Utensilien zu bescheinigen und bei der Rückgabe vom Verwalter Gegenquittung zu verlangen.

Bei Empfehlungs- und Mietcheinen möchte sehr das Souchesystem anraten, da dieses sich vielerorts als sehr praktisch bewährt hat.

Schema Nr. 2.

Krankenmobilien-Magazin des Samaritervereins N.

Mietchein.

Nr.

An

Nr.

Straße u. Haus-Nr.

Mietchein.

Gegenstand:

Nr.

An

Mietchein.

Straße und Hausnummer:
ist heute verabfolgt worden:

Nr.

und bescheinigt den Empfang von: Unterchrift des Verwalters:

Fr. für Miete des Empfangsmonats . . .

, den 18.
Unterschr. d. Bezügers:

" " " der 1. Verlängerung . . .

" " " 2. "

" Reinigung

" Reparaturen

" Abholen beim Mieter

" Ersatz

Datum d. Abgabe:

, den 18.

Unterschr. d. Bezügers:

Mietzins bezahlt Fr.

" " "

" Reinigung "

" Reparatur "

" Abholen "

" Ersatz "

Total Fr.

Datum d. Retourgabe:

, den 18.

Fr. , den 18.

Der Verwalter:

Oben verzeichnete Mobilien zurückzuerhalten

Der Verwalter:

, den 18.

NB. Bei jeder Verlängerung der Mietzeit oder bei der Rückgabe der Mobilien ist dieser Schein mitzubringen.

(Rückseite von Schema Nr. 2.)

Zur Beachtung. — Auszug aus den Statuten: § 11. Die Krankenmobilien werden nur für die Dauer eines Monats abgegeben; für längere Benutzung ist das Gesuch je vor Ablauf dieser Frist zu erneuern, was durch schriftliche Anzeige an den Verwalter geschehen soll.

Vereinsmitglieder oder Arme, die mit Ablauf des Monats die Gegenstände nicht zurückbringen oder das Mietgesuch nicht erneuern, haben den Mietzins zu bezahlen.

§ 13. Reparaturen von Geräten werden, insofern die Beschädigung nicht auf einfacher Abnutzung beruht, auf Kosten des Mieters durch die Verwaltung beorgt. Im Falle von Streitigkeiten, ob einfache Abnutzung oder Schädigung anzunehmen sei, entscheidet der Vorstand und hat sich der Mieter diesem Urteil zu unterziehen. Wird der Gegenstand durch Beschädigung unbrauchbar oder gar nicht mehr zurückgebracht, so ist der Kostenwert zu bezahlen.

§ 14. Die Rückgabe von Mobilien ist an Sonn- und Festtagen nicht gestattet und auch Aushingabe nur in ganz dringenden Fällen. Gegenstände, welche nach Monatsfrist nicht zurückgebracht worden sind und auch keine Fristverlängerung nachgeehrt wurde, werden gegen Entschädigung der Transportkosten und Mühe ohne vorherige Anzeige beim Mieter zurückgeholt. — Alle Utensilien sind in gehörig gereinigtem Zustande abzuliefern, andernfalls dieselben auf Kosten des Mieters gereinigt werden.

§ 15. Der Monats-Mietzins ist stets bei Empfangnahme des Mobilars zum voraus zu entrichten, ebenso bei jeder Monatsverlängerung und hat der Verwalter darüber Quittung zu erteilen. Der Mieter hat die Empfangnahme von Mobilien zu bescheinigen und bei Rückgabe derselben vom Verwalter Gegenquittung zu verlangen.

Wegleitung zur Instandhaltung der Krankenmobilien.

1. Metallwaren müssen von Rost oder Grünspan frei gehalten und nicht angestrichene mit feinem Putzpulver blank gemacht werden.

2. Weiche Kautschukgegenstände (Gisbeutel, Luft- und Wasserkissen, Unterlagen, Spritzen, Schläuche und dergl.) dürfen weder mit Fett (Salben und Pflaster) noch mit heißem Wasser in Berührung kommen, noch überhaupt der Hitze ausgesetzt werden. Dieselben sind mit kaltem Wasser zu reinigen. Bei Nichtgebrauch sind sie an fühlern, staubfreien und reinlichen Orten aufzubewahren und dürfen durch keine andern Gegenstände beschwert werden. In den Wasserkissen ist stets etwas reines Wasser, in den Luftkissen und den Gisbeuteln stets etwas Luft zurückzulassen, um das Zusammenkleben zu verhüten. Die Hartgummigegenstände (Spritzen, Hähnen, Mutterrohre) sind von Hitze und Staub fernzuhalten, können indessen außer mit kaltem Wasser auch mit lauwarmem Soda- oder Seifenwasser gereinigt werden.

3. Wolldecken sind gereinigt wenn immer möglich an der Sonne zu trocknen.

4. Thermometer müssen, mit kaltem Wasser gewaschen und sorgfältig getrocknet, in der Hülse aufbewahrt werden.

5. Falls Gegenstände bei ansteckenden Krankheiten gebraucht wurden, so ist dem Verwalter bei der Rückgabe derselben sofort Anzeige zu machen.

(Schluß in nächster Nummer.)

kleine Zeitung.

Eine Dunant-Medaille. Die rühmlichst bekannte Münzanstalt von L. Chr. Lauer in Nürnberg beabsichtigt, zum ehrenden Andenken an Henri Dunant, Begründer der Genfer Konvention, eine Medaille zu prägen. Es ist wohl vorauszusehen, daß dieses Unternehmen von Seiten der Freunde und Verehrer des jetzt noch im Bezirkskrankenhaus des Kurortes Heiden im Kanton Appenzell lebenden, beinahe 70jährigen Greises mit Freuden begrüßt und gerne gefördert wird, um so mehr, als für jede verkaufte Medaille 1 Fr. Herrn Dunant zur Vollendung seiner historischen und propagandistischen Arbeiten für das Rote Kreuz zugestellt werden soll. — Die Medaille wird in Größe von 60 mm hergestellt. Der Avers zeigt das bekannte, ernstfreudliche, charakteristische Bild Dunants nach einer neuesten Spezialaufnahme von Photograph Otto Rietmann in St. Gallen. Auf der Reversseite ist in ergrifrender Weise der Moment dargestellt, wo ein schwerverwundeter Krieger mitten im Schlachtgewühl von einem Träger der internationalen Armbinde gestützt und verbunden wird; über dieser Gruppe schwebt der Genius der Humanität, auf das im Strahlenglanze sich präsentierende rote Kreuz zeigend. Unten auf dem Steine, auf welchen der Krieger hingefunken ist, stehen die Worte „Genfer Konvention“. Durch die glückliche Kombination von Allegorie mit Wirklichkeit, durch die einfache und doch wieder so vielseitige Darstellung, welche ja das Bild Dunants als jedem Menschenfreunde bekannt voraussetzt und deshalb nur die Worte „Genfer Konvention“ enthält, wirkt die Medaille geradezu großartig und edel. — Eine solche Medaille kostet: in Kupferbronze, versilbert oder Aluminium 6 Fr., in echt Silber 990/1000 16 Fr. per Stück. Eine Ausgabe derselben ist jedoch nur dann möglich, wenn ein im Verhältnis zu den bedeutenden Aufstellungskosten stehender Absatz zum voraus gesichert ist, und sind deshalb alle Verehrer Dunants, welche geneigt sind, das Vorhaben zu unterstützen, freundlichst gebeten,